



FACHHOCHSCHULREIFE

(gültig ab 01.08.2016 - JG 11)

Grundlage: Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAG) vom 19.05.2005, in der Fassung vom 12.08.2016 und den zugehörigen Ergänzenden Bestimmungen (§§ 1, 17, 18)

a) Erwerb des schulischen Teils

Wer die **Qualifikationsphase** der gymnasialen Oberstufe verlässt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung, wenn in **zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren** folgende Leistungen erbracht wurden:

- Im **1. und 2. Prüfungsfach** sind 40 Punkte in zweifacher Wertung der vier Kurse erreicht worden, darunter in mindestens zwei Kursen mindestens 10 Punkte (in einfacher Wertung also 05 Punkte). Von den vier Kursen dürfen also maximal 2 Kurse mit weniger als 05 Punkten (in einfacher Wertung) bewertet worden sein.
- In **elf weiteren Kursen**, darunter die Ergebnisse des P3-Fachs, müssen in einfacher Wertung mindestens 55 Punkte erreicht werden.
- **Insgesamt** dürfen **höchstens vier Kurse** in einfacher Wertung mit **weniger als 05 Punkten** bewertet worden sein.
- Keiner der einzubringenden Kurse darf mit 00 Punkten bewertet worden sein.
- In **folgenden Fächern müssen die Leistungen aus zwei Kursen eingebracht werden:** Deutsch, Fremdsprache, Geschichte, Mathematik, Naturwissenschaft.
- Bei der Fremdsprache und der Naturwissenschaft muss es sich jeweils um dieselbe handeln. Statt Geschichte darf ein anderes Fach aus B eingebracht werden, sofern es als Prüfungsfach gewählt war.
- Pro Fach dürfen maximal zwei Kurse eingebracht werden. Es dürfen keine themengleichen Kurse eingebracht werden.
- Wird mehr als ein Sportkurs eingebracht, so muss mindestens einer eine Individualsportart sein.

Bei Wiederholung eines Jahrgangs der Qualifikationsphase können auch Ergebnisse aus dem ersten Durchgang eingebracht werden, aber nicht des gleichen Schulhalbjahres.

Die **Durchschnittsnote** errechnet sich aus der Summe der (in ein- und zweifacher) Wertung eingebrachten Kurse.

b) Allgemeine Fachhochschulreife: berufsbezogener Teil

Die Schule stellt **auf Antrag** das Zeugnis der allgemeinen Fachhochschulreife aus, wenn sowohl der schulische als auch der berufsbezogene Teil nachgewiesen werden.

Die **Bedingungen für den berufsbezogenen Teil** können erfüllt werden durch

- den erfolgreichen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsausbildung,
- durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- die Ableistung eines einjährigen Wehr- oder Zivildienstes oder eines einjährigen Bundesfreiwilligendienstes.

Die Ableistung des berufsbezogenen Teils sollte vor Antritt mit der Schule besprochen werden, damit die Eignung als Leistung im Sinne der Fachhochschulreife gesichert ist.

Anlage:

Überprüfung der Auflagen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

1	P1	Semester	Fach	NP	P1- und P2- Fächer maximal 2 Kurse < 05 NP	
2	P1	Semester	Fach	NP		
3	P2	Semester	Fach	NP		
4	P2	Semester	Fach	NP		mind. 40 NP
Summe=					x2 =	NP

1	P3	Semester	Fach	NP	Weitere 11 Schulhalbjahre, die einzubringen sind, alle einzubringenden Fächer, die nicht schon als P1/P2 eingebracht wurden, sind hier zu berücksichtigen.	
2	P3	Semester	Fach	NP		
3		Semester	Fach	NP		
4		Semester	Fach	NP		
5		Semester	Fach	NP		
6		Semester	Fach	NP		
7		Semester	Fach	NP		
8		Semester	Fach	NP		
9		Semester	Fach	NP		
10		Semester	Fach	NP		
11		Semester	Fach	NP		
Summe=					x1=	NP

Von allen 15 einzubringenden Kursen dürfen maximal 4 Kurse < 05 NPsein	Gesamtpunktzahl =	
	Durchschnittsnote =	
	(errechnet sich aus beigefügter Tabelle)	

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife
nach § 17 Abs. 7 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0